

**Satzung für den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken
vom 17. Februar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Februar 2023**

Aufgrund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), hat der Stadtrat der Stadt Zweibrücken folgende Satzung beschlossen:

§ 1^{1 2 3 4}

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- 1 Der "Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken" ist eine Einrichtung der Stadt Zweibrücken in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Umwandlung des bestehenden Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Zweibrücken nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet.
- 2 Die Anstalt führt den Namen "Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "UBZ". Die Anstalt führt als Dienstsiegel das Wappen der Stadt Zweibrücken mit der umlaufenden Schrift „Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts".
- 3 Die Anstalt hat ihren Sitz in Zweibrücken.
- 4 Das Stammkapital beträgt 8.100.000,00 € (in Worten: Achtmillioneneinhunderttausend Euro).

§ 2^{5 6 7}

Aufgaben der Anstalt

- 1 a) Abwasserbeseitigung

Die Stadt Zweibrücken (Stadt) überträgt der Anstalt die ihr gemäß § 52 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in Verbindung mit § 18 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegende Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung gemäß § 86 a Abs. 3 GemO. Die Anstalt hat das auf dem Gebiet der Stadt anfallende Abwasser zu

¹ § 1 Abs. 4 geändert durch Satzung vom 08. Juli 2005, in Kraft getreten zum 01.07.2005

² § 1 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 31. März 2011, in Kraft getreten mit Ablauf des 31.03.2011

³ § 1 Abs. 2 geändert durch Satzung vom 31. März 2011, in Kraft getreten mit Ablauf des 31.03.2011

⁴ § 1 Abs. 4 geändert durch Satzung vom 31. März 2011, in Kraft getreten mit Ablauf des 31.03.2011

⁵ § 2 Ziffer 1 Buchst. e) durch Satzung vom 07. Mai 2004 neu gefasst, in Kraft getreten zum 01.07.2004

⁶ § 2 Ziffer 1 Buchst. b) geändert durch Satzung vom 10. Mai 2007, in Kraft getreten zum 17.05.2007

⁷ § 2 Ziffer 1 Buchst. E), dd), ee) geändert und hinzugefügt durch Satzung vom 30.03.2009, in Kraft getreten am 01.05.2009

beseitigen und die dafür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Sie hat Schmutz- und Oberflächenwasser von den in der Stadt gelegenen Grundstücken - aufgrund besonderer Vereinbarungen auch aus dem Gebiet der benachbarten Kommunen - abzuleiten und umweltgerecht zu beseitigen.

b) Abfallbeseitigung

Die Stadt überträgt der Anstalt ihre abfallwirtschaftlichen Aufgaben einschließlich der öffentlichen Abfallabfuhr, der Abfalldéponie Rechenbachtal und anderer abfallwirtschaftlicher Einrichtungen, die ihr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträgerin nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz Rheinland-Pfalz (LAbfWAG) obliegen, nach § 86 a Abs. 3 GemO. Dazu gehört auch die Mitgliedschaft im Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz. Insbesondere ist die Anstalt für den Erlass von Satzungen und Verwaltungsakten zum Vollzug der abfallwirtschaftlichen Satzung sowie für die Vermögensverwaltung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen zuständig.

c) Stadtreinigung, Straßenreinigung und Winterdienst

Die Stadt überträgt der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO die Aufgaben der Stadtreinigung einschließlich der öffentlichen Straßenreinigung und des Straßenwinterdienstes nach § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes (LStrG).

d) Bauhof und Fuhrpark

Die Stadt überträgt der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO den Betrieb des Bauhofs und des Fuhrparks.

e) ¹ Kommunale Daseinsvorsorge und Umweltschutz

1 Die Stadt überträgt der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO:

- aa) Die Aufgabe des Friedhofs- und Bestattungswesens. Dies schließt Planung, Bau, Betrieb, Verwaltung und Unterhaltung der städtischen Friedhöfe samt der baulichen Anlagen auf dem
- Hauptfriedhof,
 - Soldatenfriedhof des 2. Weltkrieges,
 - Waldfriedhof
- sowie auf den Friedhöfen der Stadtteile
- Bubenhausen,
 - Ernstweiler,
 - Hengstbach,
 - Ixheim,
 - Mittelbach,
 - Mörsbach,
 - Niederauerbach,
 - Oberauerbach,
 - Rimschweiler und
 - Wattweiler
- mit ein.

¹ § 2 Abs. 1 Buchst. e) geändert durch Satzung vom 31. März 2011, in Kraft getreten mit Ablauf des 31.03.2011

- bb) Die Aufgabe als Untere Naturschutzbehörde für das Gebiet der kreisfreien Stadt Zweibrücken nach den jeweiligen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (derzeit § 3 BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (derzeit § 42 LNatSchG) sowie die Aufgabe nach § 4 Abs. 2 LNatSchG; ausgenommen von der Übertragung wird die Aufgabe ordnungsbehördlicher Maßnahmen des Artenschutzes sowie des Vollzugs des Washingtoner Artenschutzabkommens.
- cc) ¹ Die Aufgabe der Planung, des Baus, des Betriebs, der Verwaltung und der Unterhaltung des Rosengartens sowie des Wildrosengartens samt der baulichen Anlagen beider Gärten.
- 2 Die Anstalt nimmt nach § 86 a Abs. 3 GemO für die Stadt folgende Aufgaben wahr:
- aa) ² Die Planung, den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen und Brücken.
- bb) Die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen.
- cc) Auf dem Gebiet des Wasserrechts
- die Aufgabe des Hochwasserschutzes,
 - die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes in ihrer jeweiligen Fassung,
 - die Aufgabe der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer II. Ordnung und III. Ordnung nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes in ihrer jeweiligen Fassung (derzeit §§ 63, 64, 71 Landeswassergesetz).
- dd) ³ Die Aufgabe der Planung, des Baus, der Verwaltung und der Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen und Freianlagen
- ee) ⁴ Das Halten und Verwalten von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Gesellschaften, die der Daseinsvorsorge dienen (insbesondere Verkehrsbetriebe und Stadtwerke)
- ff) ⁵ Das Aufstellen von Verkehrszeichen und sonstigen Einrichtungen der Straße nach Weisung der zuständigen Ämter der Stadt
- gg) Die Unterhaltung öffentlicher Parkflächen, soweit diese sich nicht in einem Parkhaus befinden
- hh) Die Beseitigung von Ölspuren auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken
- ii) Die Beseitigung von Müll im öffentlichen Verkehrsraum.

¹ § 2 Abs. 1 Buchst. e) Ziff. 1 geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2011, in Kraft getreten mit Ablauf des 31.03.2011

² § 2 Abs. 1 Buchst. e) Ziff. 2 Buchst. aa) geändert durch Satzung vom 3. April 2014, in Kraft zum 1.9.2014

³ §§ 2 Abs. 1 Buchst. e) Ziff. 1 Buchst. dd) eingefügt durch Satzung vom 12. Dezember 2011, in Kraft getreten mit Ablauf des 31.03.2011

⁴ § 2 Abs. 1 Buchst. e) Ziff. 2 Buchst. ee) neu eingefügt durch Satzung vom 30. September 2014, in Kraft zum 1.10.2014

⁵ § 2 Abs. 1 Buchst. e) Ziff. 2 Buchst. Ff) bis ii) neu eingefügt durch Satzung vom 11.04.2022, in Kraft zum 17.04.2022

- 2 Übertragung weiterer Aufgaben
Der Rat der Stadt kann der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.
- 3 Annexkompetenzen
Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- 4 Unternehmerische Betätigung
Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- 5 Interkommunale Zusammenarbeit
Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

§ 3^{1 2}

Kompetenzen der Anstalt

- 1 Die Anstalt ist nach § 86 a Abs. 3 GemO berechtigt, Satzungen für die nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen; davon ausgenommen sind die in § 2 Abs. 1 Buchst. e) Ziff. 2 genannten Aufgabengebiete. Satzungen auf dem Gebiet des Friedhofsgebührenrechts bedürfen vor ihrem Erlass der Zustimmung des Stadtrates.
- 2 Der Anstalt wird die Dienstherrenfähigkeit nach § 86 b Abs. 4 GemO verliehen. Sie kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange die Anstalt hoheitsrechtliche Aufgaben wahrnimmt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für sämtliche Arbeitnehmer und Angestellte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LGG) gelten entsprechend.
- 3 Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4

Organe

- 1 Organe der Anstalt sind:
 - a) der Vorstand (§ 5)
 - b) der Verwaltungsrat (§§ 6 - 8).
- 2 Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.

¹ § 3 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 31. März 2011, in Kraft getreten mit Ablauf des 31.03.2011

² § 3 Abs. 2 geändert durch Satzung vom 31. März 2011, in Kraft getreten mit Ablauf des 31.03.2011

- 3 § 22 GemO (Ausschließungsgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

§ 5

Vorstand ³

- 1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.
- 2 Der Vorstand besteht aus einer Person. Neben dem Vorstand bestellt der Verwaltungsrat einen allgemeinen Vertreter des Vorstandes.
- 3 ¹ Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre; die Wiederbestellung ist zulässig. Hinsichtlich der Amtsdauer können Ausnahmen vor Erreichen der Altersgrenze zugelassen werden.
- 4 ² Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstands.
- 5 Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- 6 Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.
- 7 Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen.
- 8 Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 9 Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und der diesem beigefügten Stellenübersicht.”
- 10 ³ Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Anlagen gem. § 33 EigAnVO.
 - b) die Aufstellung des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht und des Lageberichtes gem. § 37 Abs. 1 S. 1 EigAnVO.

³ § 5 Abs. 2 neu gefasst durch Satzung vom 31. März 2011, in Kraft getreten mit Ablauf des 31.03.2011

¹ § 5 Abs. 3 neu gefasst durch Satzung vom 31. März 2011, in Kraft getreten mit Ablauf des 31.03.2011

² § 5 Abs. 4 geändert durch Satzung vom 31. März 2011, in Kraft getreten mit Ablauf des 31.03.2011

³ § 5 Abs. 10 neu eingefügt durch Satzung vom 31. März 2011, in Kraft getreten mit Ablauf des 31.03.2011

§ 6⁴

Verwaltungsrat

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und 14 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern sowie 5 Mitarbeitervertretern.
- 2 Der Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmt sich nach § 86 b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GemO.
- 3 Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für die Wahl gelten § 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 45 GemO sinngemäß. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig. Für die Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden.
- 4 Die Mitarbeitervertretung nimmt mit 5 Mitarbeitern (§ 90 LPersVG) an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Sie wird von den Mitarbeitern der Anstalt auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- 5 Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet grundsätzlich mit der Wahlzeit des Rats oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat der Stadt. Der Rat kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 6 Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach den für Ausschussmitglieder des Stadtrats jeweils geltenden Bestimmungen bemisst (§ 9 Hauptsatzung der Stadt).

§ 7^{1 2 3}

Aufgaben des Verwaltungsrats

- 1 Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des Vorstandes und seines Stellvertreters sowie deren Dienstverhältnisse.
- 2 Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 - a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Satzung,
 - b) die Festsetzung der Abgaben und Entgelte,
 - c) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - d) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan (§ 33 EigAnVO) und Finanzplan sowie den hierzu eventuell notwendige Änderungen,

⁴ § 6 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 31. März 2011, in Kraft getreten mit Ablauf des 31.03.2011

¹ § 7 Abs. 2 Buchst. d) geändert durch Satzung vom 31. März 2011, in Kraft getreten mit Ablauf des 31.03.2011

² § 7 Abs. 2 Buchst. e) geändert durch Satzung vom 31. März 2011, in Kraft getreten mit Ablauf des 31.03.2011

³ § 7 Abs. 1 Satz 3 geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2011, in Kraft getreten mit Ablauf des 31.03.2011

- e) die Feststellung des durch den Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht und des Lageberichtes (§ 37 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO),
 - f) die Ergebnisverwendung,
 - g) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - h) die Entlastung des Vorstands,
 - i) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
 - j) die langfristigen Planungen.
- 3 ¹ Entscheidungen des Verwaltungsrats über die Bestellung des Vorstands sowie sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrats. Hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an der Stadtwerke Zweibrücken Service GmbH.
- 4 ¹ Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu:
- a) ¹ dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und eine Wertgrenze von 100.000,00 € überschritten wird,
 - b) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei einer öffentlich-rechtlichen Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
 - c) ¹ Verträgen über Auftragsvergaben (Baufaufträge, Lieferaufträge, Beschaffungsverträge und Dienstleistungsverträge), soweit sie im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und im Einzelfall eine Wertgrenze von 100.000,00 € überschritten wird. Vom Zustimmungsbedürfnis ausgenommen sind Verträge über die laufende Betriebsführung,
 - d) ¹ erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 8 und Mehrausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und im Einzelfall einen Betrag in Höhe von 100.000,00 € überschreiten,
 - e) der Erteilung von Versorgungszusagen in personellen Angelegenheiten; tarifliche Regelungen bleiben hiervon unberührt,
 - f) Personalentscheidungen entsprechend § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO,
 - g) ¹ dem Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000,00 € überschritten wird,
 - h) der Stundung von Forderungen sowie den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000,00 € überschritten wird,

¹ § 7 Abs. 3 und 4 a), c), d), g), i), j) geändert und ergänzt mit Satzung vom 30. September 2014, in Kraft zum 1.10.2014

- i) ¹ Maßnahmen, die über den Wirtschaftsplan hinausgehen und eine Wertgrenze von 100.000,00 € im Einzelfall überschreiten, hiervon ausgenommen sind Maßnahmen der laufenden Betriebsführung,
 - j) ¹ der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die entweder eine jährliche Zahlungsverpflichtung der Anstalt von mehr als 30.000,00 € pro Kalenderjahr begründen oder eine Laufzeit von mehr als 3 Jahren haben.
- 5 In dringlichen Angelegenheiten des Abs. 4 trifft - falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können - der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- 6 Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- 7 Dem Rat der Stadt ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen. Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Stadtrats erforderlich.

§ 8 ²

Einberufung und Beschlussfassung

- 1 Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- 2 Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3 Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sie finden am Sitz der Anstalt in Zweibrücken statt.
- 4 Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und 3/4 der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

¹ § 7 Abs. 3 und 4 a), c), d), g), i), j) geändert und ergänzt mit Satzung vom 30. September 2014, in Kraft zum 1.10.2014

² § 8 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Satzung vom 06.02.2023, in Kraft ab dem 07.02.2023

- 5 Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 6 Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- 7 Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden.
- 8 Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9 Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied und die Stadt erhalten eine Abschrift der Niederschrift.
- 10 Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9³

Verpflichtungserklärungen

- 1 Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts" durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- 2 Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "Im Auftrag". Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat des Umwelt- und Servicebetriebs Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts" abgegeben.

§ 10¹

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- 1 Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Sinngemäß anzuwenden sind die in § 86 b Abs. 5 GemO genannten Vorschriften der Gemeindeordnung sowie die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) in der jeweils geltenden Fassung.

³ § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2011, in Kraft getreten mit Ablauf des 31.03.2011.

¹ § 10 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 31. März 2011, in Kraft getreten mit Ablauf des 31.03.2011

- 2 Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.
- 3 Die Stadt hat jederzeit das Recht, eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen bzw. Dritte damit zu beauftragen.

§ 11 ²

Jahresabschluss

- 1 Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Bericht über die Abschlussprüfung muss eine Spartenrechnung enthalten, die Auskunft darüber gibt, aus welchen Betätigungen sich das Jahresergebnis im Einzelnen zusammensetzt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.
- 2 Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- 1 Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- 2 Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht.
- 3 Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Jahres dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen.

² § 11 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 31. März 2011, in Kraft getreten mit Ablauf des 31.03.2011

§ 13^{1 2}

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Amtsblatt der Stadt Zweibrücken unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk und der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen; in der ortsüblichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14

Überleitungsvorschriften

- 1 Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigten auf die Anstalt einschließlich der Beamten werden in einem Personalüberleitungsvertrag gesondert geregelt.
- 2 Die Anstalt tritt ansonsten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der Stadt ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und Betätigungen stehen. Auf die Anstalt geht insbesondere das gesamte notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Entsorgungsbetriebe Zweibrücken zum 31.12.2002 über.
- 3 Die Satzungen der Stadt in Angelegenheiten des bisherigen Eigenbetriebs Entsorgungsbetrieb Zweibrücken gemäß Anlage gelten, soweit zulässig, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt im Rahmen ihrer Befugnisse eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten erlässt.
Bis dahin sind die nachstehenden Satzungen, die der Stadtrat in seiner Sitzung vom 18.12.2002 beschlossen hat, Bestandteil des fortgeltenden Satzungsrechts:
 - a) Satzung zur Festsetzung der Abgabensätze für die öffentliche Abwasserbeseitigung
 - b) Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Zweibrücken über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 18.02.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2001
 - c) Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung und -gebührensatzung) vom 29.12.1971, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2000
- 4 Bis zur Bestellung des Vorstandes (§ 5 Abs. 2) und des Verwaltungsrates (§ 6) werden deren Befugnisse von der bisherigen Werkleitung und dem bisherigen Werksausschuss (einschließlich der Mitarbeitervertretung) des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Zweibrücken wahrgenommen.

¹ § 13 Satz 2 geändert durch Satzung vom 31. März 2011, in Kraft getreten mit Ablauf des 31.03.2011

² § 13 Satz 1 zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2023, in Kraft getreten am 21.01.2023

§ 15 ¹

Auflösung der Anstalt

Der Rat der Stadt entscheidet über die Auflösung der Anstalt. Das Vermögen der aufgelösten Anstalt geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Zweibrücken über.

§ 16

Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung zum 1.1.2003. § 2 Absatz 1, Buchstabe e), Ziffer 1 Buchstabe aa) der Satzung tritt zum 1.7.2003 in Kraft. § 2 Absatz 1, Buchstabe e), Ziffer 2, Buchstabe aa) tritt am 1.10.2014 in Kraft. § 2 Absatz 1, Buchstabe e), Ziffer 2, Buchstabe ff) bis ii) tritt am 17.04.2022 in Kraft.

¹ § 15 Abs. 2 geändert durch Satzung vom 31. März 2011, in Kraft getreten mit Ablauf des 31. März 2011